

VerfGH 103/21.VB-1

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen das Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
5. August 2021 – 3133 E – 6.3025 –

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
am 31. Mai 2022

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,
den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h und
den Richter Dr. R ö h l

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer gegen die abschlägige Bescheidung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Schreiben vom 5. August 2021 wendet, wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Gemäß § 54 Satz 1 VerfGHG kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden, wenn gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig ist. Letzteres ist hier der Fall. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf hätte der Beschwerdeführer vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde um Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht nachsuchen können (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 15. Dezember 2020 – VerfGH 167/20.VB-2, juris, Rn. 5).

Abgesehen davon lässt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend erkennen, dass der Beschwerdeführer in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt sein könnte (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG). Dies würde auch dann gelten, wenn er sich – was nach seinem Vorbringen nicht gänzlich auszuschließen ist – auch gegen die im vorangegangenen Bußgeldverfahren ergangenen gerichtlichen Entscheidungen wenden sollte.

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Prof. Dr. Heusch

Dr. Röhl